

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
an die Kommission**

Artikel 138 der Geschäftsordnung

Pascal Arimont

Betrifft: Anrecht auf Elterngeld für belgisch-deutsche Grenzgänger

Der belgische Elternurlaub ist Arbeitnehmern in Belgien zugestanden, insofern er eine klare Lohnersatzleistung darstellt. Es handelt sich nicht um ein übertragbares Recht auf den Partner. In Deutschland handelt es sich um eine (Lohn)-ersatzleistung mit übertragbarem Anspruch auf den anderen Elternteil.

Viele Eltern, von denen eine Person als Grenzgänger in Deutschland beschäftigt ist, haben beide Leistungen in Anspruch genommen. Eine einheitliche Art und Weise der Verrechnung der belgischen Leistungen mit dem deutschen Elterngeld gab es bislang nicht - die Auslegung der Gesetzeslage unterscheidet sich je nach Bundesland und sogar Elterngeldstelle.

Einige Elterngeldstellen verlangen nun einen Nachweis, dass in Belgien keine vorrangigen Leistungen zustehen. Die bisherigen Bescheinigungen des ONEM seien nicht ausreichend.

- Kann Deutschland verlangen, dass anspruchsberechtigte Eltern in Belgien einen Elternurlaub beantragen müssen, auch wenn dieser in Belgien nicht im ersten Lebensjahr beantragt werden muss, und darf diese Leistung ohne Antrag in Belgien auf die deutsche Leistung angerechnet werden?
- Darf dieser Betrag dem in Deutschland beschäftigten Elternteil angerechnet werden, auch wenn der in Belgien beschäftigte Elternteil keine Arbeitszeit reduziert und keinen Antrag gestellt hat?
- Darf dieser auch noch Jahre später seitens der deutschen Behörde zurückgefordert werden, falls dann in Belgien für dieses Kind doch Elternurlaub beantragt werden sollte?